

## **Rahmenvorgaben für die Beantragung und Gewährung von BONUSGUTHABEN gemäß § 10 der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten**

*[verabschiedet von der Landeshochschulpräsidentenkonferenz am 12. Juli 2004]*

### **Hinweis**

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens an den rheinland-pfälzischen Hochschulen sind die nachstehenden Rahmenregelungen entsprechend den Vorgaben des § 10 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten von einer Arbeitsgruppe der Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz erarbeitet worden.

Bei der Anwendung der Kriterien liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei der für das Führen des betreffenden Studienkontos verantwortlichen Hochschule.

### **Allgemeine Grundsätze**

- a. Anträge auf Gewährung von Bonusguthaben sollten zeitnah zu dem für den Antrag relevanten Grund schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die das Studienkonto führende Stelle gestellt werden. Die für eine Entscheidung erforderlichen Nachweise sind vollständig beizufügen. Sofern in den nachstehenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist oder sich im Zuge der Prüfung des Antrags nichts anderes ergibt, bedürfen die Nachweise keiner amtlichen Beglaubigung.
- b. Eine Antragstellung in Fällen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-7 LVO Studienkonten ist nur zulässig, wenn die geltend gemachten Gründe innerhalb der für die Berechnung des Studienkontos relevanten Studienzeiten auftreten oder aufgetreten sind und hierfür nicht bereits eine Beurlaubung erfolgt ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 3 LVO Studienkonten).
- c. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn das Studienkonto kein ausreichendes Studienguthaben mehr für die Regelabbuchung aufweist (§ 10 Abs. 2 LVO Studienkonten) und ein entsprechender Gebührenbescheid ergangen ist. Abweichend hiervon endet für Studierende, für die zum Wintersemester 2004/05 erstmals ein Studienkonto eingerichtet wird (Statusfeststellung), die Frist für die Beantragung von Bonusguthaben mit dem Beginn des Wintersemesters 2005/06 (Fristende: 30. September 2005 an Universitäten; 31. August 2005 an Fachhochschulen). Nachträglich eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- d. Soweit in den nachstehenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist, kann ein Antrag nur für jeweils 1 Semester gestellt werden.
- e. Bei gleichzeitigem Vorliegen von Gründen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-5 und 7 LVO Studienkonten kann eine Kumulierung von Bonusguthaben bis zu einem Höchstsatz von 100% der Regelabbuchung in einem Semester erfolgen. Eventuell gewährte Bonusguthaben gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 6 LVO Studienkonten bleiben hierbei unberücksichtigt.

## **Kriterien für die Gewährung von Bonusguthaben**

### **1 Förderung besonders qualifizierter Studierende**

#### **1.1 Grundsätze**

Folgende Mindestvoraussetzungen sind für die Beantragung von Bonusguthaben erforderlich:

- 1.1.1 Erfolgreiches Absolvieren von mindestens der Hälfte der Regelstudienzeit
- 1.1.2 Vorliegen eines grundsätzlich zügigen ordnungsgemäßen Studiums (Erwerb der vorgesehen Studiennachweise bzw. Leistungspunkte in geringerer als der vorgesehenen Studienzeit); dabei sind insbesondere zusätzliche Leistungsanforderungen im Rahmen eines Doppelstudiums zu berücksichtigen
- 1.1.3 weit überdurchschnittlichen Leistungen in einer Zwischen- oder Abschlussprüfung bzw. den damit vergleichbaren prüfungsrelevanten Studienleistungen
- 1.1.4 übereinstimmende Förderungsempfehlung in zwei Fachgutachten von Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrern.

#### **1.2 Erforderliche Nachweise**

- 1.2.1 vom zuständigen Fachbereich oder Prüfungsamt bestätigte Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 1.1.1 bis 1.1.3
- 1.2.2 Fachgutachten gemäß Nr. 1.1.4

#### **1.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen**

Bei der Förderung besonders qualifizierter Studierende besteht die Möglichkeit der Hochschulen, eigene Profile auszubilden. Daher bleibt die nähere Ausgestaltung den einzelnen Hochschulen überlassen. Einzelheiten sind daher bei den Hochschulen zu erfragen.

*[Hinweis: Eventuell wäre es vorteilhaft, die Anzahl der Geförderten pro Fachbereich zu kontingentieren (Verhältnis zu Gesamtzahl der Studierenden)]*

### **2 Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG**

#### **2.1 Grundsätze**

- 2.1.1 Abhängig vom Alter des Kindes zu dem Zeitpunkt, für den das Bonusguthaben gewährt werden soll, werden pro Kind für maximal 3 Semester Bonusguthaben in folgendem Umfang gewährt:
  - bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres: bis zu 100% Regelabbuchung

- 4. bis Vollendung des 10. Lebensjahres: bis zu 50% Regelabbuchung
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: nur in besonders begründeten Einzelfällen ist ein aufwandsbezogener Anteil an der Regelabbuchung (< 50%) möglich.

2.1.2 Für Pflege- und Erziehungszeiten, für die kein Bonusguthaben gemäß 2.1.1 gewährt werden kann, ist eine Beurlaubung möglich. Die Gesamtzeit von Beurlaubung und bonusguthabenrelevanten Zeiten darf insgesamt 6 Semester pro Kind nicht überschreiten.

## **2.2 Erforderliche Nachweise**

2.2.1 Geburtsurkunde

2.2.2 eidesstattliche Erklärung, dass es sich um ein im Haushalt lebendes Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG handelt

2.2.3 eidesstattliche Erklärung aller Erziehungsberechtigten, ob und ggf. in welchem Umfang bereits an anderer Stelle für dieses Kind ein Bonusguthaben beantragt und/oder gewährt wurde;

2.2.4 für den Fall, dass ein(e) weitere(r) Erziehungsberechtigte(r) ebenfalls ein Bonusguthaben beantragt hat oder beantragen wird: Eine Erklärung, wie die Bonusguthaben aufgeteilt werden sollen

## **2.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen**

2.3.1 Falls während der Zeit einer Beurlaubung oder einer Zeit, für die Bonusguthaben beantragt und gewährt worden sind, ein weiteres Kind geboren oder angenommen wird, kann keine Addition von Beurlaubungszeiten und Bonusguthaben erfolgen.

2.3.2 Mehrlinge werden bei der Gewährung von Bonusguthaben und Beurlaubungszeiten grundsätzlich gewertet wie ein einzelnes Kind.

2.3.3 Die Beantragung von Bonusguthaben muss jedes Semester neu erfolgen.

## **3 Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke**

### **3.1 Grundsätze**

3.1.1 Die konkrete Ausgestaltung der zu gewährenden Bonusguthaben ist von der Größe und den Strukturen innerhalb der jeweiligen Hochschule abhängig. In welchem Ausmaß der nachfolgende Rahmen ausgeschöpft wird, muss daher von den einzelnen Hochschulen verbindlich festgelegt werden.

3.1.2 Bei nachgewiesener Bestellung werden Bonusguthaben in folgendem Umfang gewährt: Für die Tätigkeit als

- a. AStA-Vorsitzende/r, Finanzreferent/in des AStA, ZeFaR-Vorstand:  
bis zu 75% einer Regelabbuchung
- b. AStA-Referent/in, ZeFaR-Referent/in, StuPa-Präsidium:  
bis zu 50% einer Regelabbuchung
- c. Mitglied im Senat, StuPa, Hochschulrat, Fachbereichsrat, Verwaltungsrat (Studierendenwerk), Senatsausschüsse mit mind. 4 Sitzungen pro Semester:  
bis zu 25% einer Regelabbuchung
- d. Mitglied in Senatsausschüssen mit weniger als 4 Sitzungen pro Semester, Fachschaften, Wohnheimparlament, Heimvertretung, sofern diese als Organe der Studierendenschaft geregelt:  
bis zu 12,5% einer Regelabbuchung.

3.1.3 Sofern Ersatzmitglieder bzw. Koreferenten bestellt sind, können diese ebenfalls Bonusguthaben im Rahmen des nachgewiesenen Aufwands beantragen.

### **3.2 Erforderliche Nachweise**

Bestätigung des zuständigen Organs, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks mit folgenden Angaben:

3.2.1 ordnungsgemäße Bestellung

3.2.2 Amtszeit

3.2.3 bei Gremien: durchschnittlicher Arbeitsaufwand pro Semester (Anzahl der Sitzungen pro Semester)

### **3.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen**

3.3.1 Kumulierungen sind bis zu 100% der Regelabbuchung möglich

3.3.2 Die Beantragung kann jeweils für ein Semester erfolgen Eine zeitliche Limitierung bei der Gewährung von Bonusguthaben ist nicht vorgesehen.

3.3.3 Sofern die Amtszeit in einem laufenden Semester beginnt und in einem laufenden Semester endet, wird ein vollständiges Bonusguthaben für das Semester gewährt, in dem die Amtszeit beginnt, und kein Bonusguthaben mehr für das Semester gewährt, in dem die Amtszeit endet.

## **4 Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten**

### **4.1 Grundsatz**

Bei Wahrnehmung des Amtes der oder des Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird ein Bonusguthaben in Höhe von bis zu 50% einer Regelabbuchung gewährt.

### **4.2 Erforderliche Nachweise**

Bestätigung der zuständigen Einrichtung über die ordnungsgemäße Bestellung mit Angabe der Amtszeit

### **4.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen**

4.3.1 Die Antragstellung und Genehmigung erfolgt für jeweils 1 Semester. Eine zeitliche Limitierung bei der Gewährung von Bonusguthaben ist nicht vorgesehen.

## **5 Studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung**

### **5.1 Grundsätze**

Sofern keine Beurlaubung vorliegt, erfolgt die Bonusguthabengewährung bei länger anhaltender oder chronischer Erkrankung bzw. länger anhaltender oder dauerhafter Behinderung bezogen auf den Einzelfall entsprechend der glaubhaft gemachten Einschränkung in der Studierfähigkeit. Hierbei gilt insbesondere:

5.1.1 Ein Bonusguthaben im Umfang von bis zu 100% einer Regelabbuchung wird gewährt, wenn die Behinderung oder schwere Erkrankung über mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit eines Semesters besteht bzw. bestanden hat und insgesamt keine Leistungsnachweise erworben werden können bzw. erworben werden konnten.

Bei einem geringeren Erkrankungszeitraum können im Einzelfall ebenfalls bis zu 100% einer Regelabbuchung gewährt werden, sofern der zuständige Fachbereich bestätigt, dass auf Grund der Erkrankung keinerlei Möglichkeit zum Erwerb von Studiennachweisen während des betreffenden Semesters besteht.

5.1.2 Ein Bonusguthaben im Umfang von bis zu 33% einer Regelabbuchung wird gewährt, sofern eine Studierunfähigkeit auf Grund einer schweren Erkrankung über mindestens 4 zusammenhängenden Wochen während der Vorlesungszeit nachgewiesen ist, dennoch aber sonstige Studiennachweise erworben werden können bzw. erworben werden konnten.

5.1.3 Ein Bonusguthaben im Umfang von bis zu 100% einer Regelabbuchung wird gewährt bei nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit auf Grund einer akuten Erkrankung, sofern die Hinderung an der Prüfung zur Folge hat, dass das Studium in dem darauf folgenden Semester nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, da das

Erbringen der Prüfungsleistung Voraussetzung für das weitere Studium darstellt und auch sonst keine anderen Studienleistungen erbracht werden können. Gleiches gilt, wenn sich auf Grund der akut aufgetretenen Prüfungsunfähigkeit der Studienabschluss um mindestens 1 Semester verzögert.

## **5.2 Erforderliche Nachweise**

### 5.2.1 Fachärztliches Attest mit Angaben über

- Schwere und zeitlicher Dauer der Behinderung oder Erkrankung
- Aussage, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt ist oder war bzw. in Fällen der Nr. 5.1.3. in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine Prüfungsunfähigkeit bestanden hat.

### 5.2.2 Zusätzlich sind bei nachträglichen Anträgen im Rahmen der Statusfeststellung vorzulegen:

- Bestätigung des Fachbereichs, dass und inwieweit die /der Studierende auf Grund der geltend gemachten Behinderung oder schweren Erkrankung an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert war.

## **5.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen**

5.3.1 Die Feststellung einer Behinderung richtet sich im Grundsatz nach § 2 Abs. 1 SGB IX. Demnach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

5.3.2 Anträge müssen semesterweise neu gestellt werden (ausgenommen: Anträge im Rahmen der Statusfeststellung und Anträge von Studierenden, bei denen aufgrund der Schwere der Behinderung auf absehbare Zeit keine Besserung zu erwarten ist)

5.3.3 Bonusguthabenanträge im Zusammenhang mit einer nachgewiesenen vollständigen Hinderung am Studium können nur für jeweils 1 Semester und über insgesamt maximal 4 Semester gestellt werden, andernfalls wird ein Dauerleiden unterstellt.

### 5.3.4 In Wiederholungsfällen schwerer Erkrankungen:

- Die Genehmigung von Bonusguthaben wird mit der Auflage verbunden, dass die grundsätzliche Studierfähigkeit nachgewiesen wird (Vorlage von mindestens 1 Studiennachweis bzw. Absolvieren von Prüfungsleistungen)
- Amtsärztliches Gutachten, das auch eine Aussage hinsichtlich der grundsätzlichen Studierfähigkeit beinhaltet.

## **6 Konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung über 200 SWS hinausgehen**

### **6.1 Grundsätze**

6.1.1 Die Tatsache eines über 200 SWS hinausgehenden Studienumfangs in einem konsekutiven Studiengang allein begründet noch keinen Anspruch auf Gewährung eines Bonusguthaben, da das Studienkontenmodell mit seinem System von fester Regelstudienzeit (10 Semester), festem Generalkonto (200 SWS) und daraus resultierend fester Regelabbuchung (11 SWS/Sem.) zu einem pauschalen Verbrauch des Studienguthabens führt, der unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Einzelfall ist. Daher werden prinzipiell Bonusguthaben für konsekutive Studiengänge nur dann gewährt, wenn der über 200 SWS hinausgehende Studienumfang nachgewiesenermaßen regelmäßig eine erhebliche Studienzeitverlängerung zur Folge hat.

6.1.2 Eine regelmäßige, erhebliche Studienzeitverlängerung liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Studiengangs die Regelstudienzeit um mehr als das 1,75fache überschreiten. Hierbei ist das Mittel aus mindestens 4 Absolventenjahrgänge zu berechnen.

6.1.3 Im Nachweisfall werden Bonusguthaben in Höhe der jeweiligen Regelabbuchungen gewährt, wie die Regelstudienzeit gemäß 6.1.2. überschritten wird.

### **6.2 Erforderliche Nachweise**

Die folgenden Nachweise sind vollständig durch den Antragsteller zu erbringen:

6.2.1 Satzungen der belegten konsekutiven Studiengänge, aus denen hervorgeht, dass das Studienvolumen von 200 SWS an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen überschritten wird.

6.2.2 Bestätigung des Fachbereichs oder der entsprechend zuständigen Einrichtung, über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 6.1.2.

### **6.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen**

keine

## **7 Tatsächliche Betreuung von nahen Angehörigen, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens der Pflegestufe II zugeordnet sind**

### **7.1 Grundsätze**

7.1.1 Bei nachgewiesener Betreuung von nahen Angehörigen (s. 7.3) werden Bonusguthaben in Abhängigkeit von der Pflegestufe in folgendem Umfang gewährt:

- Pflegestufe III: bis zu 100% einer Regelabbuchung bei alleiniger Betreuung, ansonsten anteilig gemäß nachgewiesenem Anteil an der Betreuung
- Pflegestufe II: in der Regel bis zu 50% einer Regelabbuchung bei alleiniger Betreuung, ansonsten anteilig gemäß nachgewiesenem Anteil an der Betreuung.  
Bei Vorliegen besonderer Gründe kann im nachgewiesenen Einzelfall auch im Falle der Pflegestufe II ein Bonusguthaben im Umfang von bis zu 100% gewährt werden.

7.1.2 Bonusguthaben für die Betreuung von Angehörigen können grundsätzlich im zeitlichen Gesamtumfang von maximal 2 Jahren gewährt werden. Bei darüber hinausgehenden Anträgen muss ein aktives Studium nachgewiesen werden (mind. 1 Studiennachweis pro Semester bzw. Absolvieren der vorgesehenen Prüfungen bzw. Erwerb der entsprechenden Leistungspunkte).

### **7.2 Erforderliche Nachweise**

7.2.1 Pflegefall-Einstufung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder einer anderen hierzu berechtigten Einrichtung

7.2.2 Eidesstattliche Erklärung, dass die Pflege tatsächlich übernommen wird und wer alles an der Pflege beteiligt ist.

### **7.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen**

Als „nahe Angehörige“ im Sinne dieser Regelung gelten:

- Ehegatten, Lebenspartner gemäß dem Gesetz über die eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Kinder
- an Kindes Statt angenommene Personen (Adoptivkinder, Pflegekinder).